

BIAJ-Materialien

Absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) und Armutsgefährdungsschwelle 2006-2016

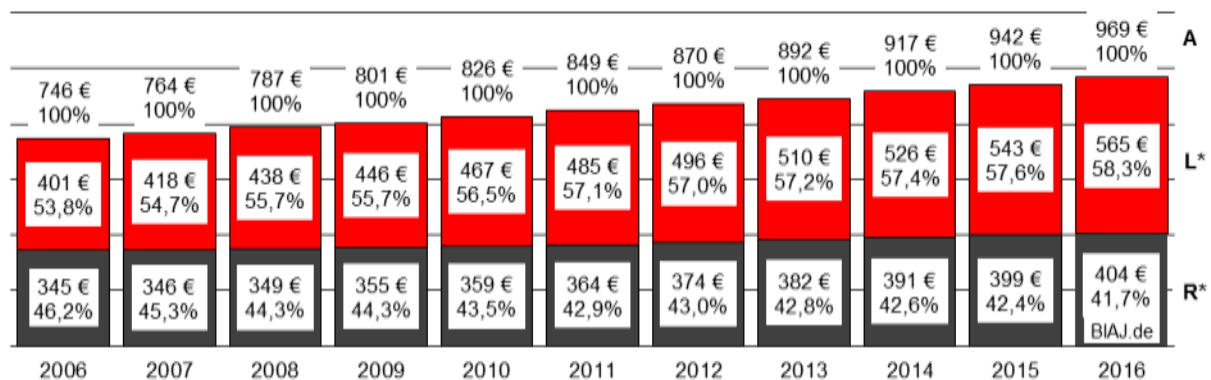
(BIAJ) Vorbemerkung: Der Bundesrat hat am 3. November 2017 gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 (RBSFV 2018)“ zugestimmt. Der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“¹, der **seit dem 1. Januar 2017 409 Euro** beträgt, wird damit zum **1. Januar 2018 auf 417 Euro** steigen. Die absolute und relative rechnerische Lücke zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) und Armutsgefährdungsschwelle (siehe Abbildung unten) wird damit voraussichtlich auch 2017 und 2018 weiter wachsen.² ■

2006, im ersten Kalenderjahr mit einer im ganzen Kalenderjahr bundeseinheitlichen monatlichen „Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“ (inzwischen „Regelbedarf“) in Höhe von 345 Euro (Hartz IV), lag dieser „Regelbedarf“ (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) rechnerisch um 401 Euro (absolut) bzw. 53,8 Prozent (relativ) unter der amtlichen Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in Höhe von 746 Euro.³ (siehe Abbildung unten)

Der negative absolute und relative Abstand des vom Gesetzgeber bestimmten „menschenwürdigen Existenzminimums“ (ohne die Kosten der Unterkunft und Heizung) von der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte ist in den zehn Jahren von 2006 bis 2016 erheblich gewachsen. 2016 betrug der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ monatlich 404 Euro und der rechnerische Abstand zur Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte (969 Euro) 565 Euro (absolut) bzw. 58,3 Prozent (relativ).

Allein bei einem unveränderten relativen Abstand des Regelbedarfs von der Armutsgefährdungsschwelle auf dem Niveau des Jahres 2006 (53,75 Prozent) hätte der Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ **bis 2016 rechnerisch auf 448 Euro statt lediglich auf 404 Euro** steigen müssen (46,25 Prozent von 969 Euro). Die wachsende absolute und relative Lücke zwischen Regelbedarf und Armutsgefährdungsschwelle fördert die Armut (bzw. amtlich, die Armutsgefährdung). ■

Absolute und relative Lücke (L*) zwischen Regelbedarf (Hartz IV) (R*) und Armutsgefährdungsschwelle (A) - Einpersonenhaushalte 2006 bis 2016



* R = "Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte" (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)

* L = rechnerische Lücke (A minus R): L = erheblich größer als Kosten der Unterkunft eines Einpersonenhaushalts

Quellen: Amtliche Sozialberichterstattung; SGB XII; SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG; eigene Berechnungen Bremer **Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe** (BIAJ.de)

Weitere BIAJ-Informationen zum Thema „SGB II“ (Hartz IV):

http://biaj.de/component/tortags/tag/sgb_ii_hartz_iv.html?Itemid=166 und

http://biaj.de/component/tortags/tag/finanzierung_sgb_ii.html?Itemid=166

Bremen, 04. November 2017

Verfasser: Paul M. Schröder

BIAJ (<http://biaj.de/>)

eMail: institut-arbeit-jugend(at)t-online.de

¹ „Regelbedarf „bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist“; ausgeschlossen von der Regelbedarfsstufe 1 sind „Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen“ (§ 20 SGB II)

² Die Lücke zwischen der (für 2017 und 2018 noch unbekannt) Armutsgefährdungsschwelle und dem Regelbedarf in der „Regelbedarfsstufe 1“ wird die durchschnittlich anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts weiterhin deutlich übersteigen. M.a.W., der Regelbedarf plus durchschnittlich anerkannte Kosten der Unterkunft und Heizung liegt deutlich und zunehmend unter der Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte.

³ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialberichterstattung (Mikrozensus), IT.NRW